



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Biomethan Mühlacker GmbH & Co. KG (BMM), Danziger Straße 17, 75417 Mühlacker beantragt mit Schreiben vom 29.11.2019 beim Regierungspräsidium Karlsruhe eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die bestehende Biogasanlage. Das Betriebsgelände befindet sich in den Waldäckern 43, 75417 Mühlacker. Gegenstand des Antrages ist die Änderung des Eindickungsverfahrens des flüssigen Gärrestes. Die bisher betriebene Vakuumverdampfung wird nicht weiterbetrieben.

Im neuen Verfahren wird ein Teilstrom des ausgegoren Gärrestes von den verbleibenden festen Bestandteilen getrennt und der flüssige Gärrest in einem Wirbelschichttrockner getrocknet. Der resultierende trockene Gärrest wird anschließend zu Düngepellets gepresst. Die zur Trocknung des Gärrestes aufzubringende thermische Energie wird durch die Abwärme des bereits bestehenden BHKW bereitgestellt.

Für dieses Vorhaben war nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine allgemeine Vorprüfung in Verbindung mit Nr. 1.11.1.2 und Nr. 1.11.2.1 der Anlage 1 des UVPG (Erzeugung und Aufbereitung von Biogas) durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in den Nummern 1-3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Einschätzung stützt sich im Wesentlichen auf nachfolgende Gründe: Bauliche Maßnahmen werden durch die geplante Änderung nicht erforderlich. Gutachten von einem nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Gutachter zum Thema Lärm und Gerüche wurden vorgelegt. Schädliche Umwelteinwirkungen sind demnach nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Gefahrenerhöhung durch den geänderten Betrieb ist nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 23.01.2020
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat 54.2